



Gemeinde Burgdorf

Der Bürgermeister
I/Kie

Burgdorf, den 16.11.2023

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Burgdorf	DS Nr.: XI /036 (Bu) AMT I Finanzen Sachbearbeiter/in: Marina Kiehne			
Satzung über die Festlegung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Burgdorf für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesteuersatzung)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Burgdorf	20.12.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Burgdorf	20.12.2023	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Die Satzung über die Festlegung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Burgdorf für das Haushaltsjahr 2024 wird in der als **Anlage** beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

In den letzten Jahren wurden die Realsteuerhebesätze jeweils im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzungen festgelegt (§ 5) und vom Rat beschlossen. Da der Haushalt für das Jahr 2024 jedoch voraussichtlich erst im Februar 2024 genehmigt und Inkrafttreten wird, würden bis zu diesem Zeitpunkt nur die bisherigen Hebesätze aus dem Jahr 2023 rechtskonform zur Anwendung kommen.

Durch den Erlass einer Hebesteuersatzung zum 1.1.2024 können die Abgabenbescheide für eben dieses Jahr bereits mit den neuen, gültigen Hebesätzen für die Realsteuern zum Beginn des Haushaltsjahres erfasst werden. Hiervon profitieren insbesondere die Abgabepflichtigen durch Klarheit und Planbarkeit der Realsteuerhöhen. Außerdem sind so gleichmäßige quartalsmäßige Zahlungseingänge zu den jeweiligen Steuerterminen gewährleistet.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer der Gemeinde Burgdorf wurden letztmalig zum 01.01.2022 erhöht. Davor erfolgte über mehr als sieben Jahre keine Veränderung bei der Höhe der Hebesätze.

Die anliegende Hebesteuersatzung sieht eine Anhebung der Hebesätze zum 01.01.2024 bei der Grundsteuer A und B von bislang 380 v.H. auf 420 v.H. und bei der Gewerbesteuer von bislang 370 v.H. ebenfalls auf 420 v.H. vor. Diese Erhöhung

ist aufgrund der aktuellen Haushaltsentwicklung dringend erforderlich.

Auf Grundlage der aktuellen Hebesätze verbleiben im **Jahr 2023** bei der Gemeinde Burgdorf – bei einer Kreisumlage von 51 v.H. und einer Samtgemeindeumlage von 43,8 v.H. - von den Einnahmen in der

Grundsteuer A	=	11,7 %
Grundsteuer B	=	6,4 %
Gewerbsteuer	=	8,5 %

Die landeseinheitlichen Hebesätze (vorläufige Grundlagen für den Finanzausgleich 2024) betragen **2024** in der

Grundsteuer A	356 v.H. (2023: 354 v.H.)
Grundsteuer B	378 v.H. (2023: 375 v.H.)
Gewerbsteuer	91 v.H. x 353 v.H. (2023: 91 v.H. x 352 v.H.)

Hiernach würden im **Jahr 2024** bei der Gemeinde Burgdorf – ausgehend von unveränderten Kreis- und Samtgemeindeumlagehebesätzen - von den Einnahmen in der

Grundsteuer A	=	11,19 %
Grundsteuer B	=	5,70 %
Gewerbsteuer	=	8,24 %

verbleiben.

Bei der Samtgemeindeumlage zeichnet sich allerdings ab, dass eine Erhöhung der Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich unumgänglich sein wird. Da die Haushalte der Mitgliedsgemeinden für das Jahr 2024 nahezu alle beschlossen sind, bevor die Haushaltsberatungen auf Samtgemeindeebene beginnen, wird im Haushaltsplan 2024 vorsorglich eine Erhöhung der Samtgemeindeumlage um 5 Punkte berücksichtigt. Bei unveränderten Hebesätzen – auf Basis der Steuerkraft 2024 – würde dieses für die Gemeinde Burgdorf eine Mehrbelastung von rd. 95.000 € bedeuten und von den Einnahmen würden in der

Grundsteuer A	=	6,50 %
Grundsteuer B	=	0,73 %
Gewerbsteuer	=	3,89 % verbleiben.

Um das durch die Erhöhung der Samtgemeindeumlage zusätzlich entstehende Defizit annähernd kompensieren zu können, wird verwaltungsseitig empfohlen, die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Burgdorf jeweils auf 420 v.H. zu erhöhen.

Darüber hinaus schmilzt im Ergebnishaushalt die Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses immer weiter ab. Während die Ergebnisrücklage des außerordentlichen Ergebnisses bereits vollständig ausgeschöpft ist, weist die Ergebnisrücklage des ordentlichen Ergebnisses nach der Planung zum Ende des Haushaltsjahres 2023 nur noch einen Bestand von rd. 89.000 € aus. Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Fehlbetrag in Höhe von 74.100 € prognostiziert, sodass sich die Ergebnisrücklage des ordentlichen Ergebnisses zum Jahresende 2024 voraussichtlich auf nur noch 14.900 € belaufen wird. Bei einem planerischen Fehlbetrag im Jahre 2025 in Höhe von 226.300 € wäre die Rücklage demnach aufgebraucht und die Gemeinde Burgdorf würde in die Haushaltskonsolidierung geraten. Um dieser gravierenden Situation entgegen zu wirken, ist es auch deshalb angezeigt die Hebesätze zu erhöhen und auch weitere Sparmaßnahmen bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen in den künftigen Haushaltsplänen vorzusehen.

Die Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Wolfenbüttel stellten sich für 2022 wie folgt dar:

Gemeinde	Grundsteuer A v. H.	Grundsteuer B v. H.	Gewerbsteuer v. H.
Cramme	450	450	380
Flöthe	450	450	380
Kissenbrück	420	420	420
Sicke	400	400	360
Börßum	450	450	400
Schladen-Werla	470	470	400

Die Durchschnittshebesätze von Mitgliedsgemeinden (1.000 – unter 3.000 EW) in Niedersachsen lagen in 2022 in der Grundsteuer A bei 398 v.H., bei der Grundsteuer B bei 400 v.H. und bei der Gewerbsteuer bei 378 v.H.

Die ab 01.01.2024 gültigen Hebesätze würden auf der Grundlage der Finanzdaten des Haushaltsjahres 2023 zu folgenden Einnahmeverbesserungen (Zahlen gerundet) führen:

Grundsteuer A	+	9.800 €
Grundsteuer B	+	36.100 €
<u>Gewerbsteuer</u>	+	<u>29.400 €</u>
Insgesamt:	=	75.300 €

Dieses würde zumindest die Mehrbelastung durch eine erhöhte Samtgemeindeumlage zu gut 79 % kompensieren.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es würden sich Mehrerträge mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen von rd. 75.300 € ergeben.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage: Hebesteuersatzung Burgdorf 2024